

Steuerliche Behandlung der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung

Einkommensteuer

1. Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todesfall (Risiko-Lebensversicherungen, Tarif CR, CR-F, CRC)

Beiträge

Die Beiträge zu Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todesfall sowie die Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen können bei der Veranlagung des Versicherungsnehmers zur Einkommensteuer je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 2.800,- EUR im Rahmen der „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1.900,- EUR bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge.

Ein Abzug der Beitragszahlungen zu o. g. Risiko-Lebensversicherungen sowie zu etwaigen Zusatzversicherungen als Vorsorgeaufwendungen ist nur möglich, falls die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbaren Beiträge zu Krankenversicherungen den jeweils maßgeblichen Höchstbetrag von 2.800,- EUR bzw. 1.900,- EUR nicht übersteigen.

Für die Kalenderjahre 2005 bis 2019 gilt eine Übergangsregelung. Hiernach erfolgt seitens des zuständigen Finanzamts automatisch im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Prüfung, ob innerhalb dieses Zeitraums die Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Regelung für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die Summe der „Altersvorsorgeaufwendungen“ und „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ nach der ab 01.01.2005 geltenden Regelung. Im Rahmen dieser Günstigerprüfung werden ab dem Kalenderjahr 2011 jährlich fallende Beträge zum ehemaligen Vorwegabzug berücksichtigt.

Leistungen

Die Versicherungsleistung aus einer Risiko-Lebensversicherung ist stets einkommensteuerfrei.

2. Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall gegen laufende Beitragsleistung (Kapital-Lebensversicherungen, Tarif CK 60, CK 100)

Beiträge

Beiträge zu Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall können bei der Veranlagung des Versicherungsnehmers zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

Der in der Auszahlung einer Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf enthaltene Kapitalertrag (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) unterliegt der Einkommensteuerpflicht.

Die Erträge sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Auszahlung der Versicherungsleistung nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erfolgt und die Versicherungsleistung nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.

Auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge sind 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. auf Antrag des Steuerpflichtigen Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerpflichtige hat den hälftigen Unterschiedsbetrag im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteueranmeldung anzugeben und mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die abgeführte Kapitalertragsteuer wird bei der Steuerfestsetzung angerechnet.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Wird eine Kapitaleistung vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und/oder vor Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt, sind auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge 25 Prozent Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. auf Antrag des Steuerpflichtigen Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerabzug hat in diesem Fall grundsätzlich abgeltende Wirkung. Einer Angabe des steuerpflichtigen Kapitalertrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranmeldung kommt jedoch in Betracht, wenn der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen weniger als 25 Prozent beträgt.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

3. Zusatzversicherungen zu Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Tarif J, JR), Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Tarif E, ER), Unfall-Zusatzversicherung (Tarif U))

Kapital-Leistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen sind stets einkommensteuerfrei.

Renten aus Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil (§ 55 EStDV) zu versteuern. Sie sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben. Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen und ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung und Beiträge zu den Zusatzversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie betreffen Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, und beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.